

**Meldeformular öffentlicher Grund /  
sonstiger Veranstaltungsort  
für öffentliche Veranstaltungen  
und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten  
sowie um Ausnahmegewilligung der Ruhezeiten**



- ☐ Meldung einer Veranstaltung (Einzelanlass) mit Wirtstätigkeit
- ☐ Meldung einer Veranstaltung (Einzelanlass) ohne Wirtstätigkeit
- ☐ Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten
- ☐ Meldung Ausschank von Spirituosen
- ☐ Gesuch um Ausnahmegewilligung der Ruhezeiten

Die Meldung eines Einzelanlasses oder das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist **mindestens 30 Tage** vor dem Anlass der Kanzlei Eiken einzureichen (§ 6 Abs. 2 GGV). **Die Ruhezeiten gemäss § 8 Abs. 2 des Polizeireglements Oberes Fricktal sind einzuhalten.**

**Organisation/Verein**

Name/Vorname (verantwortliche Person)

Adresse

PLZ/Ort

Mobile/Telefon

E-Mail

**Art der Veranstaltung**

**Ort der Veranstaltung**

Wochentag und Datum

Dauer der Veranstaltung (Zeitraum)

Zeitraum für Auf- / Abbauten

Ungefähre Anzahl Besucher <sup>1)</sup>

Aktivitäten (Aufführungen/Musik etc.) ☐ Ja, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ☐ Nein  
sowie Personengruppen in Zelten oder draussen

**Erlös aus Veranstaltung**

- ☐ Der Erlös der Veranstaltung wird vollumfänglich gespendet an: \_\_\_\_\_
- ☐ Der Erlös der Veranstaltung fliesst in die Vereinskasse.
- ☐ Der Erlös wird anderweitig verwendet: \_\_\_\_\_

**Angebot**

- ☐ Kalte Speisen ☐ Warme Speisen
- ☐ Bier/Wein ☐ Spirituosen ☐ Kaffee mit Schnaps
- ☐ Anderes: \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Für Brandschutzaufgaben beachten Sie bitte das Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der AGV Aargauische Gebäudeversicherung

## Rechnungsadresse

Organisation/Verein

---

Name/Vorname

---

Adresse

---

PLZ/Ort

---

- Bitte legen Sie diesem Gesuch eine unterschriebene Kopie der Meldung Einzelanlass an den Kanton bei.
- Als verantwortliche Person sind Sie für die Einhaltung aller Auflagen und Einschränkungen vollumfänglich verantwortlich.
- Versicherungen sind Sache des Veranstalters. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- Mit der nachstehenden Unterschrift wird bestätigt, dass das Benützungsreglement für die Gemeindeanlagen Lindenboden vom 01.01.2008 gelesen und zur Kenntnis genommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

---

---

**Bemerkungen Gesuchsteller/in:**

---

---

---

## Verfügung

- ☐ Die Bewilligung für die Durchführung des Anlasses wird hiermit erteilt.
- ☐ Von Ihrem Einzelanlass wird Kenntnis genommen. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 19. September 2023 sowie der Gastgewerbeverordnung vom 13. März 2024 sind einzuhalten.
- ☐ Die nachgesuchte Verlängerung der Öffnungszeit wird bis \_\_\_\_\_ Uhr bewilligt.
- ☐ Die Kleinhandelsbewilligung für diesen Einzelanlass wird erteilt.
- ☐ Die Ausnahmegewilligung zur Abweichung der Ruhezeit gemäss § Abs. 3 des Polizeireglements Oberes Fricktal wird bis \_\_\_\_\_ Uhr bewilligt.

Es gilt die separate Bewilligung «Bewilligung Einzelanlass und Kleinhandel mit Spirituosen – Verwaltungsentscheid» zu beachten.

### Ergänzungen/Bemerkungen:

---

---

---

Die Bewilligungsgebühren setzen sich folgendermassen zusammen:

|                                                                      |                  |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| Verlängerung der Öffnungszeiten und Ausnahmegewilligung der Ruhezeit | CHF _____        |
| Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen             | CHF _____        |
| Erteilung Kleinhandelsbewilligung                                    | CHF _____        |
| <b>Total</b>                                                         | <b>CHF _____</b> |

Die Bewilligungsgebühren und allfällige Zusatzaufwendungen werden nach der Veranstaltung durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Bewilligungsbehörde

---

---

*Rechtsmittelbelehrung gemäss Kompetenzreglement §11 der Gemeinde Eiken vom 1. Januar 2023*

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen** seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

# Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

## Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass

- a. der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gemäss § 11a GGG) und
- b. dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden. Das Meldeformular für Einzelanlässe befindet sich auf der Homepage [www.ag.ch](http://www.ag.ch)

## Jugendschutz

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 136 Strafgesetzbuch [StGB]).

Gemäss § 1 Abs. 2 GGG ist zum Schutz der Jugend und der Gesundheit insbesondere verboten die Abgabe von

- a. alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b. gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- c. alkoholhaltigen Getränken an Betrunkenen.
- d. alkoholartigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das nach der Alkoholgesetzgebung geltende Mindestabgabalter hinzuweisen.

## Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11a des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) eine Abgabe erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens CHF 30.

## Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauffolgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Für Verlängerungen (Einzelanlässe von Vereinen sowie von Gastwirtschaftsbetrieben) ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche sind der Gemeindekanzlei Eiken mit diesem Formular bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig und betrifft nur die Öffnungszeiten nach Gastgewerbegesetz. Die Ruhezeiten gemäss dem Polizeireglement sind zwingend einzuhalten.

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen gemäss § 8 des Polizeireglements Oberes Fricktal vom 1. Juli 2023. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die für die Veranstaltung zuständige Person hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, ist dafür einen Parkdienst zu organisieren.